



---

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt  
z.Hd. Regierungsrätin Dominique Hasler  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1, PF 684  
9490 Vaduz

Vaduz, den 22.09.2020

## **VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES JAGDGESETZES**

### **STELLUNGNAHME DER LIECHTENSTEINER JÄGERSCHAFT**

---

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hasler

Die Liechtensteiner Jägerschaft nimmt gerne die Gelegenheit wahr, um zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei der geplanten Abänderung des Jagdgesetzes handelt es sich nach Auffassung der Liechtensteiner Jägerschaft nicht um eine gesetzliche Anpassung im Sinne einer Verbesserung von gesetzlichen Bestimmungen, die zum Teil bis ins Jahr 1962 zurückreichen. Vielmehr stellt sie eine grundlegende Veränderung des bestehenden und gut funktionierenden Reviersystems dar. Es ist eine Vermischung mit dem völlig anders ausgestalteten und für Liechtenstein fremden Patentjagdsystem, wie wir es z.B. vom Kanton Graubünden her kennen. Diese Veränderung durch die Einführung der geplanten neuen Artikel betreffend die staatliche Wildhut birgt zum einen rechtliche Schwierigkeiten in sich – wie wir in unserer Stellungnahme darlegen – erschwert aber auch unnötig den Vollzug. Ausserdem sehen wir ein nicht zu unterschätzendes Potential an vermehrten Konflikten, die zwischen den beteiligten Parteien durch die Verwässerung des Revierpachtensystems entstehen. Diese gilt es zu verhindern. Wir erachten die geplante Gesetzesänderung, sollte sie denn auch wie beabsichtigt durchgeführt werden, aus nachfolgend ausgeführten Gründen für eine Behinderung bei der Regulierung der Wildbestände.

Der Prozess zur Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Waldverjüngung hat vor ca. 3 Jahren seinen Anfang genommen. Die Liechtensteiner Jägerschaft und die Liechtensteiner Jagdpächter wurden an diesem Prozess beteiligt. In den Jahren 2018 und 2019 hat sich eine Arbeitsgruppe der Regierung an insgesamt 9 Sitzungen mit dieser Problematik befasst und durch einen Lenkungsausschuss, in welchem die Seite der Jäger nicht mehr vertreten war, einen Bericht zu Handen der Regierung verfasst. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen wurden grösstenteils von den Vertretern der Jagdseite mitgetragen. Von den insgesamt 12 Vertretern in der Arbeitsgruppe waren deren 8 jagdunkundige Personen. 3 Vertreter waren aktive Jäger, 1 Vertreter war Gemeindeförster. In einer Stellungnahme der Liechtensteiner Jägerschaft und der Vereinigung der Jagdpächter zu Handen des Lenkungsausschusses wurde ausführlich Stellung genommen.

Darin erfolgte Zustimmung von Seiten der Jäger zu folgenden Massnahmen:

- Störungsminimierung
- Absprachen auf Regierungsebene mit Vorarlberg und Graubünden zum Rotwild
- Schaffung von Wildruhegebieten
- Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung
- Zusammenarbeit Forst und Jagd:
  - Verbesserte gegenseitige Information
  - Erstellung und Unterhalt von Schussschneisen und Äsungsflächen
  - Einbindung des Forstdienstes (Korrektur: „des Försters“) in die Jagdausübung (in Absprache mit den Jagdleitern)

Ablehnend stehen die Jäger zu folgenden Massnahmen:

- Wildhüter, angestellt durch das Amt für Umwelt
- Abschussgatter, Tötungsgatter (wurde vorläufig fallen gelassen)
- Wilddichter Zaun von Schaanwald bis Drei Schwestern (wurde fallen gelassen)

Vorläufig ablehnend stehen die Jäger zu folgender Massnahme:

- Wild-Freihalte-Gebiete bis ein tragfähiges Konzept vorliegt

Eine nur vorläufige Ablehnung fand das Thema Wild-Freihalte-Gebiete deshalb, weil noch kein Konzept dazu vorliegt und nicht bekannt ist, worauf man sich einlassen würde und in welchem Umfang solche Freihaltegebiete geschaffen würden. Ein konkretes Konzept, wenn es denn auch entsprechend einvernehmlich ausgearbeitet würde, hätte gute Chancen, von Seiten der Jäger auch unterstützt zu werden. Dieses Einvernehmen ist unserer Ansicht nach enorm wichtig als vertrauensbildende Massnahme.

Im Januar 2019 haben die Liechtensteiner Jägerschaft und die Liechtensteiner Jagdpächter ein Positionspapier zum Thema Waldverjüngung und Jagd verfasst. Darin wird festgehalten, dass die Situation der Waldverjüngung in bestimmten Gebieten zweifellos ungenügend ist und in diesen Gebieten Bestandsanpassungen bei den Schalenwildarten Hirsch, Reh und Gams notwendig sind. Alle von der Arbeitsgruppe formulierten Zielsetzungen werden in diesem

Positionspapier von den Jägern mitgetragen. Das unterstreicht die klare Absicht der Jäger, die Jagd auch weiterhin für eine Verbesserung der Waldverjüngung auszurichten.

Festzuhalten ist: Die wiederholt aufgeführte Grundlage für den Massnahmenkatalog und die nun vorliegende Vernehmlassung ist das sogenannte „Frehner-Gutachten“. Dieses Gutachten zweifeln wir in vollem Umfang an und lehnen es ab. Laut Aussagen der renommierten Forstexperten Dr. Felix Näscher und Dr. Mario Broggi verdient dieses Dokument nicht die Bezeichnung Gutachten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind einseitig und wissenschaftlich nicht belegbar. Wir verweisen hierzu auf den entsprechenden Kommentar von Dr. Felix Näscher in seiner Stellungnahme. Die gesamte vorliegende Vernehmlassung basiert deshalb auf einer falschen Grundlage, die wissenschaftlich nicht entsprechend erarbeitet wurde.

### **Zusammenfassend kann festgehalten werden:**

1. Die Liechtensteiner Jägerschaft sieht die Zielrichtung der vorliegenden Abänderung des Jagdgesetzes darin, dass mit fraglichen Mitteln (gegen Tierschutz und Ethik) versucht werden soll, die Wildbestände drastisch zusammenschliessen, obwohl eine Reduzierung seit Jahren erfolgreich im Gange ist. Dieses Vorgehen sieht die Liechtensteiner Jägerschaft als Erschwerung der weiteren Zielerreichung an und spricht sich dagegen aus.

2. Die Liechtensteiner Jägerschaft ist überzeugt davon, dass mit der bisherigen Jagdstrategie und allfälligen weiteren Verbesserungen dieser Strategie – siehe weiter unten, die Zielerreichung unter dem Aspekt des Tierschutzes und dem Erhalt der Wildtiere möglich ist.

Nachdem sich die Zeitrechnung eines Waldes jedoch in völlig anderen Dimensionen bewegt als die Zeitrechnung von uns Menschen oder auch den betroffenen Wildtieren, muss dieser Umstand auch bei geplanten Massnahmen betreffend den Wald entsprechend Berücksichtigung finden. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass wir auch heute noch von waldbaulichen Fehlern zehren, die in der Vergangenheit – zum Teil aus Unwissenheit – begangen wurden und die wir begonnen haben aufzuarbeiten.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt in einer gemeinsamen, gesamtheitlichen, von allen Verantwortlichen getragenen Strategie. Diese sehen wir in der vorliegenden Gesetzesänderung jedoch noch nicht verwirklicht. Wir stehen mit unserer Expertise gerne zur Verfügung und bieten unsere Mithilfe – wie bereits auch schon in der Vergangenheit – gerne an.

3. Die Liechtensteiner Jäger arbeiten seit Jahrzehnten erfolgreich, und auf fachlich hohem Niveau um die Wildbestände so zu regulieren, dass langfristig eine genügende Waldverjüngung möglich ist (Verweis auf Berichte von Dr. Felix Näscher und Dr. Mario Broggi, S. 27).

4. Die Bestände des Rotwilds wurden in den letzten dreissig Jahren mehr als halbiert. Die Winterzählungen weisen aus, dass der Bestand seit wenigen Jahren auf tiefem Niveau stagniert. Hauptproblem beim Rotwild ist die weiträumige Wanderung der Tiere über die

Landesgrenzen und die damit verbundenen hohen Bestände im angrenzenden Graubünden und Vorarlberg, wo zusätzlich noch intensive Winterfütterungen bestehen. Eine weitere Reduktion des Rotwildes in Liechtenstein hängt weitgehend davon ab, wieviel Wild aus der Nachbarschaft jedes Jahr in unser Land einwandert. Die weitere Reduktion des Rotwildes kann langfristig nur erreicht werden, wenn die Bestände auch in der Nachbarschaft abnehmen. Dieses Ziel können wir jedoch wieder nur gemeinsam erreichen und nicht isoliert von Liechtenstein aus.

5. Die Bestände des Gamswildes wurden massiv reduziert und zusätzlich werden vor allem die im Waldbereich lebenden Gämsen intensiv bejagt. Diese Bemühungen werden durch die jetzt aktiven Jäger fortgesetzt. Eine Beinahe-Ausrottung des Gamswildes muss verhindert werden. Für die Bejagung und Regulierung des Gamsbestandes ist eine Unterstützung durch staatliche Jäger völlig überflüssig.

6. Beim Rehwild bemühen sich die Jäger weiterhin für eine intensive Bejagung in empfindlichen Waldbereichen. Für diese Art der Bejagung ist eine Unterstützung durch staatliche Jäger völlig überflüssig.

7. Hinzuweisen ist, dass der Rehwildbestand im Berggebiet durch die Anwesenheit des Luchses und dessen Einfluss auf den Bestand praktisch vollständig eingebrochen ist. Auch hat der Luchs einen wesentlichen Einfluss auf den Gamsbestand.

8. Der von der Regierung wiederholt betonte „integrative Ansatz“ erfordert auch die Umsetzung von gesellschaftspolitisch schwierigen Themen sowie eine umfassende Anpassung von weiteren Artikeln des Jagdgesetzes.

## **Die Liechtensteiner Jägerschaft vertritt folgende Grundsatzhaltung:**

### **1. Es geht ohne staatliche Wildhüter**

Die Liechtensteiner Jägerschaft und die Jagdpächter sind überzeugt, dass die durch die vorliegende Gesetzesänderung vorgeschlagene Massnahme zur Einsetzung von staatlichen Wildhütern zum Zweck der Unterstützung der Jäger bei der Reduzierung der Wildbestände nicht zielführend und überflüssig ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie einige wenige Wildhüter mehr zur Reduzierung der Wildbestände beitragen sollen als über 100 aktive und sehr erfahrene Jäger. Das bestehende Jagdsystem ist erfolgreich und kann nicht mit der Absicht verbessert werden, dass einfach mehr und für längere Zeit geschossen wird. Die geplante Abänderung des Jagdgesetzes (insbesondere Art. 19) führt zu einer komplizierten rechtlichen Situation und erschwert die Zielerreichung.

### **2. Tierschutz und Weidgerechtigkeit müssen aufrechterhalten werden**

Die geforderten drastischen Massnahmen zur Reduktion von Wildbeständen laufen darauf hinaus, dass mit allen möglichen Mitteln und auch in Ruhe- und Winterzeiten auf Wildtiere

geschossen wird. Dadurch wird eine noch grössere Scheu des Wildes provoziert, die Reduktionsbemühungen werden erschwert bis verunmöglicht und die Wildtiere werden zunehmendem Stress ausgesetzt. Dies ist als eine dem Tierschutz gegenüber verachtende Haltung anzusehen und widerspricht grundsätzlich der im Jagdgesetz explizit verankerten Weidgerechtigkeit (Art. 2), welche unter anderem Tierschutzanliegen für den jagdlichen Bereich konkretisiert. Als jagdrechtliche Grundmaxime ist die Weidgerechtigkeit nach Art. 2 bei jeder jagdlichen Tätigkeit zwingend zu beachten.

### **3. Gefahr von zusätzlichen Waldschäden**

Die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Absichten, dass zusätzliches Wild in der Nacht und in der winterlichen Schonzeit sowie mit fragwürdigen Methoden wie Nachtzielgeräten geschossen werden sollen, führen nicht zu einer Lösung. Solche Massnahmen wurden in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Wildhüter bereits erprobt und haben ergeben, dass sich vor allem das Rotwild sehr schnell auf diese Methoden einstellt, eine zusätzliche Scheu entwickelt und sich nach wenigen Versuchen diesen Massnahmen sehr erfolgreich entzieht. Dadurch, dass nun das Rotwild auch in der Nacht, und wie beabsichtigt auch in der winterlichen Schonzeit (bis Ende Januar, ganzer April) bejagt werden soll, entsteht die Gefahr zusätzlicher Wildschäden am Wald, insbesondere durch Schältschäden. Durch diese Störungen wird die letzte Möglichkeit der Nahrungsaufnahme des Wildes ausserhalb des Waldes in der Nacht verhindert. Lange Jagdzeiten verursachen also mehr Wildschäden, da eine weitere zeitliche Ausweitung der Jagd dazu führt, dass sich das zu bejagende Wild dauerhaft in unzugängliche und/oder sensible Waldgebiete zurückzieht.

### **4. Integrativer Ansatz in allen Bereichen gefordert**

Im Vernehmlassungsbericht der Regierung wird wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass nur ein integrativer Ansatz zur Verbesserung der Situation führt. Es wird immer wieder betont, dass alle Massnahmen als Gesamtpaket umgesetzt werden sollen. Im vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Jagdgesetzes geht es aber allein um die Einsetzung von staatlichen Wildhütern und der Einrichtung von Intensivbejagungsgebieten mit dem Ziel, mehr Wild erlegen zu können, mit den oben ausgeführten Konsequenzen. Der integrative Ansatz wird hier ausser Acht gelassen. Wir befürchten, dass sich die Situation wiederholt, wie es in den vergangenen 20 Jahren geschehen ist. Nämlich, dass geplante Massnahmen wie der Vollzug von Wildruhegebieten, die Umsetzung der Wildtierkorridore, der Zugang des Wildes zu natürlicher Nahrung und einiges mehr, wieder nicht umgesetzt werden. Diese Befürchtung wird durch folgende Fakten veranschaulicht.

*Im Abschlussbericht der Regierungs-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung an den Lenkungsausschuss vom April 2019 wird festgehalten:*

„Jede beschlossene Massnahme wird unverzüglich angegangen. Falls sich eine Massnahme erst später realisieren lässt, hat dies keinen Einfluss auf den Realisierungs-Zeitpunkt der anderen“.

Im Bericht: *Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses. Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung* vom Januar 2020 wird festgehalten (S. 6):

1. *Der systematischen Regulierung der Schalenwildbestände wird oberste Priorität zugemessen, da der Erfolg von anderen Massnahmen direkt mit dem Schalenwildbestand zusammenhängt.*

2. *Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen schwächen oder verhindern die wirkungsvolle Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensraumberuhigung.*

Die Liechtensteiner Jägerschaft erkennt dies als politische Kapitulation gegenüber der Absicht, neben den Reduktionsmassnahmen auch die für die Wildtiere lebenswichtigen weiteren Massnahmen umzusetzen. Es ist deutlich zu erkennen, dass hier die Meinung vorherrscht, die Beinahe-Ausrottung der Wildtiere würde zum Ziel führen. Diese Absicht wird von der Liechtensteiner Jägerschaft nicht akzeptiert und wird auch mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln bekämpft werden.

## **5. Gesamtes Jagdgesetz novellieren**

Mit der von der Regierung vorgelegten Abänderung des Jagdgesetzes wird nur ein kleiner Teilbereich, nämlich die Ermöglichung des Einsatzes von staatlichen Wildhütern und die Einrichtung von Intensivjagdgebieten angesprochen. Nach Meinung der Liechtensteiner Jägerschaft benötigen aber weitere Artikel des geltenden Jagdgesetzes eine Anpassung. So zum Beispiel:

### Art. 3

Jagdbare Tiere, Erweiterung der Liste der jagdbaren Tiere;

### Art. 6a

Jagdwert, Jagdeinrichtungen gehören nicht in die Festlegung des Jagdwertes;

### Art. 10 (Art. 12 Mitpacht)

Zulassung zur Jagdpachtung, Personen ab 70. Lebensjahr anpassen;

### Art. 18

Auflösung des Jagdpachtverhältnisses durch Verpflichtung gegenüber Wildschaden;

### Art. 20

Jagdabgabe, Anpassen gegenüber Leistungen der Jagdpächter;

### Art. 21

Verwendung des Jagdpachtertragnisses, Grundbesitzer besser berücksichtigen;

#### Abschnitt IV

Jagdkarte, ganzer Abschnitt veraltet, einfachere und klarere Bestimmungen nötig; ausserdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf unserer Initiative und Forderung nach der Aufnahme eines jährlichen Schiessnachweises hinzuweisen und würden es sehr begrüessen, wenn eine entsprechende gesetzliche Bestimmung im Jagdgesetz aufgenommen würde.

#### Art. 28

Voraussetzung für die Bestellung von Jagdaufsehern, Anforderungen erhöhen;

#### Art. 29

Rechte und Pflichten des Jagdaufsehers, Erweiterung der Tätigkeiten;

#### Art. 31

Jagd- und Schonzeit, Umfassende Änderungen zum Schutz der Wildtiere nötig;

#### Art. 33b

Hegeschau, die geforderte Verordnung fehlt;

#### Art. 34

Jagdwaffen, Waffenzubehör und Munition, bei Minimalkaliber die allgemein anerkannten SI-Einheiten (Joule) verwenden;

#### Art. 35

Örtliche Verbote; jagdliche Schon- und Ruhezonen, hier sind etliche Anpassungen notwendig;

#### Art. 36

Schutz des Wildes, in diesem Artikel sind dringende Modernisierungen notwendig und Verordnungen zu schaffen;

#### Art. 47 und Art. 48

Schadenersatz für Schäden an noch nicht eingebrachten Früchten nur, falls der Eigentümer die üblicherweise zumutbaren Vorkehren getroffen hat.

Auch in den weiteren Bestimmungen innerhalb der Artikel 37 bis 56 sowie 61 sieht die Liechtensteiner Jägerschaft dringenden Aktualisierungsbedarf. Ebenso in weiteren Gesetzen wie dem Waldgesetz und dem Tierschutzgesetz.

Wir schlagen vor, den Prozess einer Abänderung des Jagdgesetzes zu nutzen, die zahlreichen veralteten Bestimmungen des geltenden Jagdgesetzes ebenfalls anzupassen. Die beschlossene Verlängerung der Jagdpachtperiode um ein Jahr (bis März 2022) bietet die Möglichkeit, diese Gesetzesanpassung als integrativen Ansatz anzugehen. Die Liechtensteiner Jägerschaft bietet gerne Hand dazu.

## **6. Empfehlungen seitens der Liechtensteiner Jägerschaft**

- Wir empfehlen der Regierung aufgrund der von uns eingebrachten ernsthaften Bedenken zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht und den darin vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, die vorliegende Vernehmlassung zurückzuziehen und eine Gesamtrevision des Jagdgesetzes zu beschliessen und in die Vernehmlassung zu schicken.
  
- Wir empfehlen der Regierung die Anpassung von relevanten Artikeln in anderen Gesetzen oder die Schaffung von neuen Gesetzen im Sinne eines integrativen Ansatzes und im Gleichklang der geplanten Gesetzesnovellierung des Jagdgesetzes, da diese ineinander greifen müssen, um das erklärte Ziel der Verbesserung der natürlichen Waldverjüngung zu erreichen.
  
- Sollte die Regierung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf unsere oben gemachten Vorschläge eintreten und an der geplanten Gesetzesänderung festhalten, möchten wir nachfolgende Stellungnahme zu den Gesetzesänderungen der Regierung abgeben und damit einen Vorschlag unterbreiten, wie die von der Regierung in der Vernehmlassungsvorlage wiederholt erwähnte „Unterstützung für die Jäger“ allenfalls noch erreicht werden könnte.



## **Zu den einzelnen Gesetzesartikeln**

Unter der Annahme, dass die Regierung aus rein politisch motivierten Gründen nicht auf die oben gemachten Vorschläge eintreten wird, haben wir uns Gedanken dazu gemacht, in welchen Bereichen die staatliche Wildhut – deren Einführung offenbar das erklärte Ziel der Regierung ist – tatsächlich und aus jagdlicher Sicht einen Sinn machen würde.

Wir können uns nach intensiven Diskussionen durchaus Bereiche vorstellen, in denen die staatliche Wildhut gute Dienste leisten könnte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Vernehmlassungsbericht wiederholt erwähnt wird, dass die staatliche Wildhut als Unterstützung für die Jagdpächter – also subsidiär – tätig werden soll. Ausserdem sehen wir die Notwendigkeit, die Anzahl staatlicher Wildhüter auf maximal 2 Personen zu beschränken und eine fachlich hochstehende Ausbildung zu fordern.

Nachdem bisher niemand – trotz entsprechenden Hinweisen – seitens der Regierung auf die Idee gekommen ist, bei den Jägern nachzufragen, in welchen Bereichen eigentlich eine Unterstützung der Jagd gewünscht wäre, haben wir uns erlaubt, die geplanten Gesetzesanpassungen zum Anlass zu nehmen, um unsere Vorstellungen einer Wildhut, die in unseren Augen eine echte Unterstützung – wie von der Regierung gewünscht – darstellen würde, legislativ zu formulieren.

### **Kommentar zu Art. 1:**

In Art. 1 des Jagdgesetzes wird die ausschliessliche Befugnis wie z.B. jagdbaren Tieren nachzustellen, diese zu fangen und zu erlegen definiert.

Diese Befugnis ändert sich auch nicht durch die Einführung der staatlichen Wildhut, da sich nicht die Befugnisse im eigentlichen Sinne ändert, sondern lediglich eine neue Kategorie von «Jägern» in Form der staatlichen Wildhut geschaffen wird, die neu unter den gesetzlich normierten Bestimmungen das gleiche Recht erhält, welches bislang den Jägern vorbehalten war.

Das Jagdregal steht heute dem Staat zu und wird auch zukünftig dem Staat zustehen.

Aus diesem Grunde ist nach Auffassung der Liechtensteiner Jägerschaft die vorgeschlagene Anpassung des Art. 1 schlicht falsch und ersatzlos zu streichen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 1 unverändert beizubehalten.

### **Kommentar zu Art. 19a:**

a) Die Liechtensteiner Jägerschaft vertritt die Auffassung, dass die neu zu schaffende staatliche Wildhut zunächst einmal im Gesetz selbst zu definieren ist. Dies umso mehr, als durch die Einführung der staatlichen Wildhut nicht nur das bisherige Pachtsystem, das in einem reinen Reviersystem besteht, durch die Einführung der Wildhut ergänzt werden soll.

Hier ist darauf zu achten, dass es zu keiner Vermischung von Revier- und Patentsystem kommt. Zum anderen erscheint es gerade bei der Einführung einer derartigen Änderung angezeigt, von vorneherein Rechtssicherheit zu schaffen, damit für alle beteiligten Parteien klar ist, was die Intention des Gesetzgebers ist. Es erscheint uns daher nicht ausreichend zu sein, die Einführung der staatlichen Wildhut lediglich in einer Randnote oder gar in den Erläuterungen aufzunehmen.

Aus diesem Grunde sind wir der Ansicht, dass in dem neu zu schaffenden Art. 19 a zunächst die staatliche Wildhut zu definieren sein wird.

Nachdem der Kanton St. Gallen mit den liechtensteinischen Verhältnissen vergleichbar ist, schlagen wir zudem vor, sich am St. Galler Modell zu orientieren und die entsprechenden Bestimmungen aus dem Jagdgesetz des Kantons St. Gallen zu rezipieren und auf die Verhältnisse des Fürstentums Liechtenstein entsprechend anzupassen. Der Kanton St. Gallen hat eine sehr lange und bewährte Tradition und Erfahrung mit ihrer Form und Organisation der Wildhut.

b) Was die Anzahl der staatlichen Wildhüter betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass auch diesbezüglich der Kanton St. Gallen als Vorbild dienen sollte. Der Kanton St. Gallen ist topographisch dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein sehr ähnlich, weist eine Gesamtfläche von 2'031 km<sup>2</sup> auf, verfügt über ein vergleichbares Reviersystem und in etwa – abgesehen von Schwarzwild – die gleiche Zusammensetzung von Wildbeständen. Auf dieser Fläche beschäftigt der Kanton St. Gallen insgesamt 7 staatliche Wildhüter. Dies entspricht einem Wildhüter pro 290 km<sup>2</sup>.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich im Fürstentum Liechtenstein mit einer Gesamtfläche von 160 km<sup>2</sup> mit einem staatlichen Wildhüter, der notabene bereits im Amt für Umwelt seinen Dienst erfüllt, das Auslangen gefunden werden könnte.

Nachdem die Beschränkung auf einen, bereits vorhandenen staatlichen Wildhüter vermutlich nicht dem politischen Willen der Regierung entsprechen würde und nachdem die Regierung die Lösung des Problems der mangelnden Naturverjüngung des Waldes in der Einführung der staatlichen Wildhut per se sieht – wie aus dem Vernehmlassungsbericht mehrfach zu entnehmen ist –, schlagen wir die Verdoppelung der Anzahl der staatlichen Wildhüter auf eine maximale Anzahl von 2 vor.

Somit wäre pro staatlichem Wildhüter eine Fläche von 80 km<sup>2</sup> zu betreuen. Das Fürstentum Liechtenstein würde dadurch, verglichen mit dem Kanton St. Gallen, über fast die 4-fache Anzahl an staatlichen Wildhütern verfügen. Diese ziffernmässige Festsetzung der Anzahl von staatlichen Wildhütern sollte auch entsprechend im Gesetz aufgenommen werden, damit diesbezüglich ausreichend Klarheit geschaffen wird und die Anstellung von staatlichen Wildhütern nicht dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt ist.

Nachdem auch die Anzahl der Jagdpächter entsprechend zahlenmässig im Jagdgesetz flächenmässig reglementiert ist – siehe dazu Art. 12 – erscheint es durchaus konsequent zu sein, diese Beschränkung auch bei den staatlichen Wildhütern entsprechend nachzuvollziehen und ins Gesetz aufzunehmen.

c) Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, wer die Kontrolle der Erlegung von Wild, welches durch die staatliche Wildhut vorgenommen wurde, durchführt.

Nachdem die Jagdpächter verpflichtet sind, jedes erlegte Stück durch Grünvorlage durch den Gemeindeförster bzw. das Amt für Umwelt bestätigen zu lassen, ist dies alleine schon aus Gründen des Vertrauens und der Gleichbehandlung auch bei Abschüssen durch die staatliche Wildhut nachzuvollziehen und entsprechend gesetzlich zu normieren.

Die von der staatlichen Wildhut erlegten Stücke sind im Sinne des Vier-Augenprinzips entsprechend zu kontrollieren. Aus diesen Gründen und zur Wahrung der Unabhängigkeit schlagen wir vor, diese Kontrolle durch den Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen als unabhängige Stelle durchführen zu lassen.

d) Die von der staatlichen Wildhut zu erfüllenden Aufgaben sind zwar in den Erläuterungen des Vernehmlassungsberichts auf Seite 64 ff aufgeführt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind die zahlreichen im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Aufgaben nicht in den Gesetzestext selbst aufgenommen worden. Nachdem die Aufgaben der Wildhut jedoch nach den Vorstellungen der Regierung sehr vielfältig sein werden, erscheint es uns unerlässlich, die Aufgaben der staatlichen Wildhut auch im Gesetzestext selbst aufzunehmen. Ähnlich sind im Jagdgesetz ja bereits auch die Aufgaben der Jagdpächter, der Jagdaufseher, der Gemeinden und des Landes ausführlich aufgeführt.

Wir schlagen daher vor, die Aufgaben der staatlichen Wildhut als demonstrative Aufzählung in das Gesetz selbst aufzunehmen. Dies auch deshalb, um Klarheit über die Aufgaben der staatlichen Wildhut zu erhalten.

e) In Abs. 3 wird als Aufgabe die «Vermeidung von Wildschäden» aufgeführt. Gemäss unserer Auffassung können Wildschäden auch von den staatlichen Wildhütern nicht vermieden werden. Diese Aufgabe müsste daher wie folgt lauten: «Ergreifen von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Waldwirtschaft.» Wir haben diesen Punkt (Abs. 3) ebenfalls in den Aufgabenkatalog unter der lit. h) aufgenommen.

f) Im Gesetzesentwurf wird immer wieder von Land- und Forstwirtschaft gesprochen. Wir schlagen vor, hier den im Waldgesetz gebräuchlichen Terminus *technicus* zu verwenden und den Begriff Land- und Forstwirtschaft durch Land- und Waldwirtschaft zu ersetzen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19a so zu fassen, dass er heisst:

#### Art. 19a

##### Die staatliche Wildhut

Unabhängig der Bestimmungen in Art 5 ff besteht eine staatliche Wildhut. Die Wildhut ist primär zuständig für die Sicherstellung der Einhaltung der Jagdgesetzgebung. Organe der staatlichen Wildhut sind die als Wildhüter vereidigten Personen. Die Wildhut erfüllt ihre Aufgaben auf der gesamten Landesfläche.

Die Anzahl der staatlichen Wildhüter ist auf maximal zwei Personen beschränkt.

Die Aufsicht, Kontrolle und Protokollierung der Erlegung von Wildtieren bei Jagden, die durch die staatliche Wildhut koordiniert werden, erfolgt durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

Während einer verordneten Phase der Reduktion des Wildbestandes unterstützen die staatlichen Wildhüter die Jagdpächter bei der Regulierung des Bestandes jagdbarer Tiere in weidgerechter Weise.

Darüber hinaus erfüllt die Wildhut weitere Staatsaufgaben, die sich aus der Naturschutz-, der Tierschutz- und der Waldgesetzgebung sowie aus diesem Gesetz selbst ergeben; dazu gehören insbesondere:

- a) Beratung der Öffentlichkeit und von Fachpersonen
- b) Wildtierbestandserhebungen
- c) Der Schutz und der Unterhalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften
- d) Die Betreuung und Überwachung von Schutz- und Intensivbejagungsgebieten
- e) Begleitung der Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Lebensraumverbesserung
- f) Lösung von Konflikten mit Wildtieren im Siedlungsraum
- g) Massnahmen zur Verhütung und Bearbeitung von Wildunfällen
- h) Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Waldwirtschaft
- i) Artgerechter Umgang mit Wildtieren und Neozoen
- j) Aufgaben im Bereich des Managements geschützter Tiere
- k) Entnahme von Wildtieren aus der Wildbahn ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit
- l) Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- m) Ausführung von jagdpolizeilichen Aufgaben
- n) Unterstützung der Jagdpächter bei Revierarbeiten

### **Kommentar zu Art. 19xx**

Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass diejenigen Personen, die als staatliche Wildhüter vereidigt werden, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren haben.

Unserer Auffassung nach ist auch diese Ausbildung ins Jagdgesetz selbst aufzunehmen. Es ist uns ein grosses Anliegen, und diesbezüglich sind wir mit den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht durchaus einverstanden, dass die staatliche Wildhut über eine sehr gute und fundierte Ausbildung verfügen muss, die durch die Absolvierung der Ausbildung zum Wildhüter mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizer Wildhüterverbandes (SWHV) durchaus gegeben ist.

Um nicht dem Vorwurf der EWR-Widrigkeit ausgesetzt zu sein, sind wir jedoch der Ansicht, dass auch eine absolvierte vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedstaat des EWR als Zulassungsvoraussetzung für die Anstellung zum staatlichen Wildhüter ausreichend sein müsste. Wir erachten es daher für angebracht und notwendig, die Ausbildungsvoraussetz-

ungen entsprechend im Gesetz zu definieren.

Nachdem derzeit in Liechtenstein lediglich eine beim Amt für Umwelt angestellte Person über diese Ausbildung verfügt, und daher der Staat derzeit gar nicht in der Lage ist, entsprechende Personen zu vereidigen. Ebenfalls ist aus dem Vernehmlassungsbericht nicht zu entnehmen, ob auf ausländische Personen mit dieser Ausbildung zurückgegriffen werden kann. Somit ist betreffend die Ausbildung auch eine entsprechende Übergangsbestimmung im Gesetz aufzunehmen; siehe dort.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, in einem eigenständigen Art. – hier Art xx genannt, die Ausbildungsvoraussetzungen im Gesetz aufzunehmen und den Einschub nachfolgender Bestimmung:

#### Art. 19 xx

##### Ausbildung:

Als Wildhüter kann vereidigt werden, wer die Erfordernisse des Art. 28 erfüllt sowie eine entsprechende Ausbildung zum Wildhüter mit Eidgenössischem Fachausweis des Schweizerischen Wildhüterverbandes (SWHV) oder eine dieser gleichgestellten Ausbildung in einem Mitgliedsaat des EWR absolviert hat.

#### **Kommentar zu Art. 19b:**

a) Bei der staatlichen Wildhut handelt es sich – wenn man die Organisation aller sonstigen Amtsstellen des Landes betrachtet – nicht um eine Behörde. Die Behörde ist und bleibt ausschliesslich das Amt für Umwelt. Aus diesem Grund kann die staatliche Wildhut lediglich als Vollzugsorgan für das Amt für Umwelt als Behörde tätig werden. Dies ist entsprechend anzupassen.

b) Damit die Jagdpächter als Vertragspartner der Regierung ihr Jagdjahr planen und vorbereiten können, müssen sie über die geplanten Tätigkeiten der Wildhut im Voraus informiert werden. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass auch die Wildhut ihren Jahresablauf planen muss. Um Verständnis beim Vertragspartner der Regierung (Jagdpächter) für die geplanten Massnahmen zu fördern, sind die mit den Massnahmen verfolgten Ziele ebenfalls mitzuteilen. Nur wenn der Jagdpächter über die Ziele informiert ist, kann er dazu beitragen, sie zu erreichen. Ausserdem kann nur so die Wirksamkeit der Massnahmen überprüft und schlussendlich dokumentiert werden. Massnahmen ohne Ziele umzusetzen, ist in der Regel nur schwer möglich und deren Wirksamkeit ist schon gar nicht zu überprüfen.

c) Eine Nichtbefolgung einer Anordnung der staatlichen Wildhut kann nach unserer Auffassung auf keinen Fall automatisch zur Auflösung des Jagdpachtverhältnisses führen, sondern ist als ultimo ratio anzusehen. Diese Massnahme ist nicht nur überschliessend und würde durch eine derart massive Massnahme bei Nichtbefolgung einer Anordnung der staatlichen Wildhut der in der Verwaltung bei jedem hoheitlichen Akt zwingend zu berücksichtigende Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzt, sondern sie erscheint uns –

abgesehen von ihrer augenfälligen Verfassungswidrigkeit – als derart gravierende Massnahme auch nicht sachlich gerechtfertigt zu sein.

d) Nach unserer Auffassung kann eine Nichtbefolgung einer Anordnung der staatlichen Wildhut in Anlehnung an die strafrechtliche Deliktsabstufung von Übertretung, Vergehen und Verbrechen lediglich eine Übertretung nach Art. 56 darstellen. Ein «Verstoss» existiert hingegen nicht bzw. ist aufgrund der erwähnten Abstufung ein Begriff ohne rechtliche Bedeutung. Die derzeitige, angedachte Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sachlich nicht gerechtfertigt und überschüssend.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19b anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 19b

##### Verhältnis zwischen Wildhut und Jagdpächtern

Wildhut und Jagdpächter kooperieren und stehen in einem aufgabenergänzenden Verhältnis. Wo sich deren Aufgaben räumlich und/oder zeitlich überschneiden, koordiniert die Wildhut als Vollzugsorgan. Betreffend Intensivbejagungsgebieten haben die Jagdpächter und Jagdaufseher die Anordnungen der Wildhut zu befolgen.

Die Wildhut orientiert vor Beginn des jeweiligen Jagdjahres die Pächter schriftlich über die geplanten Massnahmen in ihrem Jagdgebiet und stellt das Einvernehmen mit den Jagdpächtern her.

Eine Nichtbefolgung von Anordnungen der Wildhut stellt eine Übertretung im Sinne von Art. 56 dar.

Die Wildhut orientiert alle von ihrer Tätigkeit betroffenen Jagdgemeinschaften vor Beginn eines jeden Jagdjahres in Form eines schriftlichen Berichts über die geplanten Tätigkeiten. Die Berichte haben genaue Angaben über die im jeweiligen Jagdgebiet geplanten Massnahmen zu enthalten, wobei der Ort, der Zeitraum sowie das damit verfolgte Ziel einer jeden Massnahme anzuführen sind und setzt sich betreffend die geplanten Massnahmen mit der Jagdgemeinschaft ins Einvernehmen.

#### **Kommentar zu Art. 19c:**

a) Der Begriff «Regulierung» erscheint uns zu schwammig, zu wenig griffig und zu wenig aussagekräftig zu sein. Eine «Regulierung» (Bejagung nach Wildart, Alter und Geschlecht gemäss Abschussplan der Regierung) ist die zentrale und ausschliessliche Aufgabe des Jagdpächters. Dafür ist er ausgebildet und benötigt keine Unterstützung. Als «Reduktion» werden hier zusätzliche, in der Anzahl nach oben offene Abschüsse oder Eingriffe in Intensivbejagungsgebieten verstanden. Aus diesem Grund schlagen wir vor auch hier den Begriff Reduktion zu verwenden. Ausserdem sollte sich der Gesetzgeber auch bei der angedachten Gesetzesänderung der Terminologie des Jagdgesetzes bedienen.

Der Regierung geht es ja bei dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung hauptsächlich um eine Reduzierung, Erlegung von so viel Wild wie möglich und somit eine vermeintliche Reduktion des Wildbestandes. Dazu ist zum wiederholten Mal zu ergänzen, dass eine effektive Reduktion des Wildbestandes – gemeint wohl des Rotwildbestandes – ausschliesslich im Zusammenwirken mit den benachbarten Schweizer Kantonen und dem Land Vorarlberg möglich und zielführend sein wird.

b) Der geplante Eingriff in die Schalenwildpopulationen wird im Vernehmlassungsbericht nicht überraschend sehr vage formuliert, da auch wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen, die man als Grundlage anführen könnte. Es kann dem Vernehmlassungsbericht weder entnommen werden, wie hoch der derzeitige Wildbestand ist, noch wo der Zielbestand an Schalenwild, nach Wildart gesondert aufgeführt, nach den Vorstellungen der Regierung sein soll. Noch weniger kann dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden, bis wann eine Reduktion erreicht werden soll.

Damit die staatliche Wildhut ihre zahlreichen Aufgaben wahrnehmen und auch deren Erfolg gemessen werden kann, sind entsprechende Parameter zu definieren und auch direkt ins Gesetz aufzunehmen, wie man zu diesen Zielvorgaben kommt.

c) Ferner ist auch eine angeordnete Reduktion des Wildstandes ziffernmässig festzulegen und die getroffene Massnahme zeitlich zu befristen und deren Erfolg zu überprüfen und nachzuweisen.

d) In Intensivjagdgebieten soll die staatliche Wildhut die Möglichkeit erhalten, auf die Jagdpächter oder auch auf die vereidigten Jagdaufseher zurückgreifen zu können und diese beizuziehen.

e) Was die Seuchenbekämpfung anbelangt, so fällt diese unserer Ansicht nach nicht in die Kompetenz des Amtes für Umwelt, sondern in die Kompetenz des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Wir haben jedoch diesen Passus im Gesetzesentwurf keiner Anpassung unterzogen, da wir dies dem Rechtsdienst der Regierung überlassen wollen. Auf jeden Fall kann die staatliche Wildhut unserer Meinung nach aus Gründen mangelnder Befähigung nicht die Koordination betreffend die Seuchenbekämpfung übernehmen.

f) Der Abs. 3 ist überflüssig und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19c anzupassen, dass er lautet wie folgt:

Art. 19c  
Bestandesregulierung

Wenn sich in einem Gebiet die Reduktion des Wildstandes aus Gründen der Land- und Waldwirtschaft, oder der Seuchenbekämpfung als notwendig erweist, übernimmt die Wildhut die Koordination der Massnahmen. Die Regierung hat die Reduktion ziffernmässig festzulegen

und zeitlich auf höchstens fünf Jahre zu befristen und deren Auswirkungen bzw. deren Erfolg jährlich zu überprüfen.

Die Wildhüter tätigen in Intensivjagdgebieten notwendige Abschüsse selbst oder können dazu Jagdpächter oder vereidigte Jagdaufseher beiziehen.

### **Kommentar zu Art. 19d:**

Das im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Drei-Phasen-Modell scheint uns nicht durchdacht zu sein, weswegen wir dieses auch nicht in unseren Vorschlag übernommen haben.

Es ist unter Experten unbestritten, dass Störung gleich welcher Art den grössten negativen Effekt auf Wildtiere auslöst. Aus diesem Grund ist jegliches Ansinnen, die Jagd zu verlängern und jedes Bejagen von Wildtieren und vor allem Rotwild in der Nacht zu bejagen (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang), wie dies der Vernehmlassungsbericht vorsieht, dringend abzulehnen. Aus diesem Grund ist auch der vorgeschlagene Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Wir sind zudem überrascht darüber, dass die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht wider besseres Wissen die Jagd noch verlängern will, anstatt diese wie von zahlreichen Experten (siehe weiterführende Informationen S. 27) gefordert zu kürzen.

Wir Jäger wollen diesbezüglich mit einem guten Vorbild vorangehen und uns selbst als erste anerkannte Gruppierung eine Einschränkung auferlegen. Wir wollen damit erreichen, dass die Wildtiere endlich die für sie notwendige Ruhe erhalten, um damit auf eine sehr einfache Weise unseren Beitrag zur Zielerreichung – nämlich einer ausreichenden natürlichen Waldverjüngung – beizutragen. Wir würden uns sehr wünschen, dass andere Naturnutzer diesem guten Beispiel folgen.

Wie dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, würde das dort proklamierte Drei-Phasen-Modell dann zum Tragen kommen, wenn und solange eine Schalenwildreduktion notwendig ist. Es sind bisher jedoch keine Messkriterien bekannt, an welchen der Erfolg des Drei-Phasen-Modells gemessen werden könnte. Deshalb bestehen hier erhebliche Unsicherheiten, die ein enormes Konfliktpotential zwischen der staatlichen Wildhut und den Jagdpächtern in sich birgt. Ausserdem darf das bestehende Pachtssystem nicht durch die Einführung einer Quasiregiejagd verwässert werden.

Nach Meinung versierter Fachleute (z.B. Meile-Gutachten), die von uns befragt wurden, ist eine minimale Schon- und Ruhezeit für die Wildtiere von mindestens 4 Monaten im Winter notwendig, um dem Wild ein einigermaßen artgerechtes Dasein zu ermöglichen. Ebenfalls würde durch eine Verkürzung der Schon- und Ruhezeit im Winter die Gefahr bestehen, dass vermehrt Wildschäden auftreten. Entsprechende Erfahrungen wurden auch in Liechtenstein bereits gemacht und können nachgewiesen werden.



Dies bedeutet weiters, dass die ordentliche Jagdzeit auch nach der Novellierung des Jagdgesetzes unverändert von 01. Mai bis 15. Dezember bzw. bis 31. Dezember dauert und somit ausschliesslich in die Verantwortlichkeit der Jagdpächter fällt.

Die staatliche Wildhut ist während einer Phase der Reduktion berechtigt, ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit d.h. vom 15. bzw. 31. Dezember bis zum 15. Januar selbst noch in den Winterbestand einzugreifen. Nach dem 15. Januar muss für alle die Jagd und das Nachstellen des Wildes aufhören und den Wildtieren die Winterruhe vollumfänglich zuteilwerden.

Die staatliche Wildhut darf so weit in den Winterbestand eingreifen, bis der von der Regierung festgelegte Abschussplan bei den reproduzierenden (weiblichen) Stücken erfüllt ist.

Die staatliche Wildhut darf ausschliesslich weibliches Wild erlegen. Dies ist auch in das Gesetz entsprechend aufzunehmen.

Der Begriff 'jagdkundige Person' ist unserer Ansicht nach durch Jagdpächter und/oder vereidigte Jagdaufseher zu ersetzen. Ausserdem sehen wir es als unabdingbar an, dass in der heutigen Zeit ausschliesslich Personen die Jagd ausüben dürfen, die die Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Umgang mit Jagdwaffen und das Erlegen von Wildtieren erfordert einen solchen Nachweis, vergleichbar mit dem Führerausweis als Nachweis der Fahrtüchtigkeit mit Motorfahrzeugen. Der entsprechende Gesetzesartikel wäre daher ebenfalls noch entsprechend anzupassen.

Im Sinne der im vorigen Artikel aufgenommene Kontrolle ist auch das von den staatlichen Wildhütern ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit erlegte Wild durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zu kontrollieren. Dies erfolgt durch Grünvorlage (Vorzeigen des erlegten Stückes).

Nachdem die Benutzung der Reviereinrichtungen fremden Personen nicht gestattet ist, gilt dies auch für die staatliche Wildhut. Aus diesem Grunde muss ein allgemeines Betretungsverbot von Reviereinrichtungen, welche durch die Jagdpächter errichtet oder von diesen benutzt werden im Gesetzestext aufgenommen werden. Dies allein schon aus haftungsrechtlichen Überlegungen (Werkeigentümerhaftung, § 1319 ABGB). Die Nutzung der Einrichtungen kann – muss aber im Vorhinein - von den Jagdpächtern ausdrücklich bewilligt werden, sodass für diese die Möglichkeit besteht, sich im gesetzlich zulässigen Ausmass von der Haftung freizeichnen zu lassen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19d anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 19d

#### Reduktion des Schalenwildbestandes

1) Ist im Sinne des Art. 19c Abs. 1 eine Reduktion des Schalenwildes geboten, koordiniert die Wildhut nach Massgabe der folgenden Absätze.

2) Der Winterbestand wird nach Ende der verordneten Jagdzeit, frühestens aber ab dem 15. Dezember und längstens bis zum 15. Januar unter der Koordination der Wildhut gezielt reduziert. Die Reduktionsmassnahmen dauern innerhalb dieser Zeiträume höchstens solange an, bis der Mindestabschuss bei den weiblichen Wildtieren erfüllt ist. Reduktionsmassnahmen finden unabhängig von Reviergrenzen statt. Die Wildhut koordiniert und tätigt unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung ausschliesslich Abschüsse von weiblichen Tieren, Kitzen und Kälbern. Jagdpächter und vereidigte Jagdaufseher sind berechtigt, sich an den Abschüssen zu beteiligen. Der Jagdleiter des betroffenen Reviers ist, unabhängig von Art. 19b, Abs. 2, vorgängig über jede geplante Massnahme seitens der Wildhut zu informieren.

3) Sämtliches von der Wildhut erlegte Wild ist vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen durch Grünvorlage zu begutachten.

4) Die Jagdpächter haben die vorstehenden Massnahmen zu dulden.

5) Die Nutzung der Reviereinrichtungen durch die staatliche Wildhut bedarf der schriftlichen Zustimmung der Jagdpächter.

#### **Kommentar zu Art. 19e:**

Die langjährige Erfahrung in Vorarlberg hat gezeigt, dass eine Freihaltung im Ausmass von 50 ha bis 75 ha nicht nur ausreichend, sondern auch zielführend ist. Massnahmen innerhalb dieser Flächen haben aufgrund der Scheu des Wildes eine sehr grosse Randwirkung nach aussen, sodass diese Massnahmen schlussendlich weit über diese 50 – 75 ha hinauswirken. Wir raten daher, sich an diese Erfahrungswerte zu halten und diese auch in das Gesetz entsprechend zu übernehmen.

Die staatliche Wildhut hat zunächst Wild zu vergrämen. Ist diese Vergrämung nicht erfolgreich, kann sie einen Abschuss vornehmen. Aus diesen Gründen sind die beiden Begriffe «vergrämen» und «erlegen» in der Reihenfolge zu tauschen. Es ist der gesamten Verwaltung anheim, dass jegliche Massnahmen dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu genügen haben und zudem immer das zur Zweckerreichung gelindeste Mittel einzusetzen ist. Überträgt man diese verwaltungsrechtlichen Grundsätze auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, so ist die staatliche Wildhut zu verpflichten, zunächst das Wild, welches sich an einem ungewünschten Ort befindet – wobei diese ebenfalls definiert und kartiert werden müssen – zu vergrämen, bevor sie zum Mittel der Erlegung von Wild greift.

Die Notwendigkeit zur Errichtung eines Intensivbejagungsgebietes muss wissenschaftlich nachgewiesen werden um zu verhindern, dass zu viele Waldgebiete als solche ausgewiesen werden und damit der Lebensraum der Wildtiere praktisch ausgelöscht wird und zudem auch Willkür verhindert wird.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19e anzupassen, dass er lautet wie folgt:

## Art. 19e

### Intensivbejagungsgebiete

- 1) Bedarf es in einem zusammenhängenden Gebiet einer möglichst umfassenden Fernhaltung des Schalenwildes, um Schäden am Schutzwald zu reduzieren und die Waldverjüngung zu fördern, wird das Gebiet als Intensivbejagungsgebiet ausgewiesen.
- 2) Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Intensivbejagungsgebietes wird durch wissenschaftliche Begutachtung nachgewiesen.
- 3) Die Regierung regelt Lage, Anzahl und Grösse der Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung. Intensivbejagungsgebiete umfassen in der Regel 50 bis 75 ha.
- 4) Die Wildhut vergrämt oder erlegt in Intensivbejagungsgebieten vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung. Wobei die Vergrämung als das gelindere Mittel immer zu bevorzugen ist. Den Jagdpächtern steht es während der verordneten Jagdzeit frei, sich an den Vergrämungen oder Abschüssen zu beteiligen.
- 5) Die Wildhut führt in Intensivbejagungsgebieten regelmässige Kontrollgänge durch und ergreift Vergrämungsmassnahmen unter Einbezug der Jagdpächter. Deren Beteiligung stellt keine Verpflichtung dar.

### **Kommentar zu Art. 19f**

Abs. 2 ist durch Art. 36 Abs. 2 zu ergänzen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19 f anzupassen, dass er lautet wie folgt:

## Art. 19f

### Wildschutzzäune

- 1) Die Wildhut vertreibt oder erlegt in zu waldbaulichen Zwecken errichteten Wildschutzzäunen vorkommendes Schalenwild unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung. Wird die Wildhut von Dritten über Schalenwild in einem Wildschutzzaun informiert, hat sie den Jagdpächtern eine Frist einzuräumen, um die notwendigen Vertreibungen oder Abschüsse selbst vorzunehmen.
- 2) Art. 36 Abs. 2 gilt sinngemäss.

### **Kommentar zu Art. 19g**

Grundsätzlich gehört sämtliches erlegtes Wild den Jagdpächtern, in deren Revier das Wild erlegt wurde. Um hier eine einfach zu handhabende Regelung zu implementieren und Diskussionen über schlechte Schüsse, nicht verwertbares Wildbret usw. von vorneherein

vorzubeugen, schlagen wir vor, dass das von der staatlichen Wildhut und den von ihr beigezogenen Jagdpächtern bzw. vereidigten Jagdaufsehern erlegte Wild den Pächtern in deren Jagdgebiet das Wild erlegt wurde, zu den handelsüblichen Preisen zu vergütet ist. Dabei ist das Gewicht des Wildes aufgebrochen, ohne Haupt und in der Decke – wie allgemein gebräuchlich – massgeblich und durch die Vorlage eines Waagscheins zu bestätigen.

Sämtliche Trophäen verbleiben bei den Jagdpächtern des entsprechenden Reviers.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor den Art. 19g anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 19g

##### Erlegtes Wild

1) Das durch die staatliche Wildhut erlegte Wild wird der betreffenden Jagdgemeinschaft zu handelsüblichen Preisen zum Ende des jeweiligen Jagdjahres durch die Landeskasse vergütet. Sämtliche Trophäen von erlegtem Wild sind Eigentum der jeweiligen Jagdgemeinschaft.

2) Sämtliches erlegtes Wild ist auf den Abschussplan des laufenden Jagdjahres und des entsprechenden Reviers anzurechnen.

#### **Kommentar zu Art. 19h:**

a) Um die finanzielle Belastung der Jagdpächter etwas zu reduzieren und quasi eine Entschädigung für die Einschränkungen während der angeordneten Reduktionsphase zu schaffen, schlagen wir vor, dass während dieser Phase (Reduktionsphase) der Staat auf die Erhebung der Jagdabgabe gänzlich verzichtet.

b) Art. 49 Abs. 2 lit. c regelt den Ersatz für die von den Jagdgemeinschaften zu tragenden 10%igen Kosten betreffend die getroffenen Wildschadensverhütungsmassnahmen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss, da die Vornahme von Wildschadensverhütungsmassnahmen von den Gemeindeförstern in Ermangelung wissenschaftlich fundierter Untersuchungen der Notwendigkeit derartiger Massnahmen rein willkürlich vorgenommen werden und es nicht richtig ist, die Jagdpächter für ihre während der Jagdpachtperiode erbrachten Leistung noch zu bestrafen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 19h anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 19h

##### Kostentragung

In den Jahren, in welchen eine Reduktion des Wildstandes gemäss Art. 19 Abs. 1 stattfindet, verzichtet die Regierung für den entsprechenden Zeitraum auf die Jagdabgabe.

Art. 49 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben.

### **Kommentar zu Art. 19i:**

Die Wildhut hat nach Auffassung der Liechtensteiner Jägerschaft und zum Nachvollzug des Erfolges der geplanten Massnahmen einen jährlichen Bericht an die Regierung zu verfassen, in dem sie Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegt. Dieser Bericht sollte der Bevölkerung zugänglich sein, was allein schon aufgrund Art. 3 des Informationsgesetzes rechtlich erforderlich sein dürfte.

#### Art 19i

#### Berichterstattung

Die Wildhut informiert die Regierung und die Bevölkerung jährlich in Form eines umfassenden Berichts über ihre Tätigkeit und deren Ziele, die ergriffenen Massnahmen und deren Auswirkungen, die Zielerreichung und gegebenenfalls Anpassungen von Massnahmen oder Zielen.

### **Kommentar zu Art. 22:**

Die Jagdkarte kann in Zukunft, wie bereits oben ausgeführt, ausschliesslich an diejenigen Personen ausgestellt werden, die die Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Um ausreichend Flexibilität zu erhalten, schlagen wir vor, das System der Jagdkarten wesentlich zu vereinfachen und auf lediglich zwei Arten zu beschränken, wobei es nur noch eine Form der Jagdkarte geben sollte. Für Jagdgäste, gedacht haben wir dabei vor allem auch an ausländische Jagdgäste, die nur für eine sehr kurze Zeit nach Liechtenstein kommen, um hier auf Einladung eines Pächters zu jagen, schlagen wir die Ausstellung einer Jagdkarte von 3 bis 10 Tagen vor. Diese Karte sollte der einfacheren Handhabung halber über kein Passbild verfügen.

Für Jäger, die längerfristig und regelmässig in Liechtenstein die Jagd ausüben (z.B. Jagdpächter, Jagdaufseher aber auch Jagdgäste, die wiederkehrend in Liechtenstein die Jagd ausüben), soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie eine Jagdkarte für die Dauer von 1 bis 10 Jahre (Dauer der Jagdpacht) erwerben können. Diese Jagdkarten (mit einer Gültigkeit von einem Jahr und länger) sollen mit einem Passbild versehen werden.

Um die Sicherheit zu erhöhen, dem Tierschutz besser gerecht zu werden usw. schlagen wir vor, neben der Jagdkarte auch einen jährlichen Nachweis über die eigene Schiessfertigkeit zu verlangen, wenn man in Liechtenstein jagen will. Wegen der unterschiedlichen Laufzeiten/Gültigkeiten, kann dieser Nachweis nicht als Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte verlangt werden. Der Umsetzbarkeit halber schlagen wir vor, dass neben der Jagdkarte auch ein Schiessfertigkeitsschein auf der Jagd mitgeführt werden muss.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 22 Abs. 1, 2, 3 und 4 anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 22 Abs. 1, 2, 3, 4

1) Wer die Jagd in Liechtenstein ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende, gültige liechtensteinische Jagdkarte und einen Schiessfertigkeitsschein, der nicht älter als ein Jahr sein darf, mit sich führen. Die Jagdkarte und der Schiessfertigkeitsschein, sind den jagdschutzberechtigten Personen und Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Jagdkarten werden vom Amt für Umwelt ausgegeben.

2) Die Jagdkarte kann für eine Dauer von 3 bis 10 Tagen sowie von 1 bis zu 10 Jahren ausgestellt werden. Die Jagdkarte kann maximal bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode ausgestellt werden. Die Jagdkarten mit Gültigkeit von mehr als einem Jahr sind mit einem Lichtbild zu versehen.

3) Die liechtensteinische Jagdkarte hat für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit.

4) Aufgehoben

#### Art. 23 Abs. 1, 3 und 4

1) Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind [...]

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

#### **Kommentar zu Art. 31 Abs. 1 und 2:**

Die Festlegung einer ausreichend langen Schonzeit im Winter ist eine Massnahme zur Verhütung von Wildschäden und zwingt sich auch zur Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung auf. Nur bei einer Schonzeit von mindestens vier Monaten während der vegetationsarmen Periode ist es den Wildtieren überhaupt möglich in ihren natürlichen Wintermodus zu wechseln. Hierbei werden alle Stoffwechselfunktionen auf ein Minimum reduziert um den Winter zu überstehen. Fehlt die Schonzeit (nicht nur jagdlich, sondern auch was andere Störungen angeht) oder ist sie kurz, können die Wildtiere nicht in den Wintermodus schalten. Sie müssen ihre Aufmerksamkeit, Fluchtbereitschaft usw. aufrechterhalten. Dadurch steigt deren Energiebedarf, welcher ausschliesslich durch die vermehrte Aufnahme von zusätzlicher Nahrung kompensiert werden kann. Dies hat Schäden am Wald und dessen Verjüngung zur Folge. Ausserdem führt es zu Stress bei den Wildtieren und in weiterer Folge wiederum zu zusätzlichen Schäden am Wald. Eine Verkürzung der Schonzeit unter vier Monate ist aus wildökologischer Sicht nicht zu akzeptieren. Aus Sicht der Liechtensteiner Jägerschaft darf eine Verkürzung der Schonzeit unter vier Monate ausschliesslich für die befristete Reduktion des Wildstandes und zur Seuchenbekämpfung erfolgen.

Es ist uns bewusst, dass die Schonzeit bei unserem gemachten Vorschlag im Falle befristeter Reduktionsmassnahmen ebenfalls nur 3,5 Monate und nicht 4 Monate, wie gefordert ausmacht. Aber immerhin fast das Doppelte des Vorschlages im Vernehmlassungsbericht.

Bei Hegeabschüssen in der Schonzeit hat sich gezeigt, dass es nicht praktikabel ist, eine vorherige Genehmigung des Amtes für Umwelt einzuholen. Jagdaufseher und Jagdpächter Verfügung laut Gesetz über das Recht und die Pflicht des Jagdschutzes. Ausserdem sind sie Heger und Pfleger der Wildtiere. Wenn in der Schonzeit tatsächlich ein Hegeabschuss (krankes oder kümmerndes Wild) nötig sein sollte, dann kann das der jeweilige Jagdpächter oder Jagdaufseher selbst entscheiden. Durch die Vorlage beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann nachträglich problemlos geprüft werden, ob es sich um einen Hegeabschuss gehandelt hat oder nicht.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 31 Abs. 1 und 2 anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung legt unter Bedachtnahme auf die Interessen der Land- und Waldwirtschaft sowie des Tier- und Artenschutzes, die biologischen Gegebenheiten des Wildes und die Erfordernisse der Wildhege für die jagdbaren Tiere die Jagdzeit mit Verordnung fest. Ausserhalb dieser Jagdzeit, insbesondere während der Monate der Aufzucht des Nachwuchses, sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit). Art. 19d und 19e bleiben vorbehalten.

2) Jagdpächter und vereidigte Jagdaufseher dürfen krankes und kümmerndes Wild in der Schonzeit oder über den genehmigten Abschussplan hinaus erlegen. Das erlegte Wild ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vorzulegen.

#### **Kommentar zu Art. 34a Abs. 3 und 4**

Bei den in Art. 34a genannten Ausnahmen handelt es sich um einschneidende Eingriffe, die nach Auffassung der Liechtensteinischen Jägerschaft in die Zuständigkeit der Regierung bleiben müssen.

Art. 4 muss bestehen bleiben, da diese Kompetenz eine Kompetenz der Regierung darstellt.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 31 Abs. 1 und 2 anzupassen, dass er lautet wie folgt:

#### Art. 34a Abs. 3

3) Die Regierung ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von Seuchen, die Regulierung des Wildbestandes und die Erlegung Schaden stiftender Einzeltiere (Art. 31 Abs. 5). Massnahmen nach 19e Abs. 4 bleiben vorbehalten und bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.

#### Art. 46

Aufgehoben (siehe neu: Art. 19c)

## **Kommentar zu Art. 49 Abs. 1**

Die Kostenbeteiligung der Jäger an den getroffenen Wildschadensverhütungs-massnahmen stammt aus einer Zeit, als die Wildbestände noch hoch gehalten wurden und ist heutzutage nicht mehr zeitgemäss. Die Jäger erbringen mittlerweile seit Jahrzehnten eine äusserst wichtige Dienstleistung für die Öffentlichkeit indem sie vor allem die Schalenwildbestände regulieren. Die Jäger haben derzeit an den Wildschadensverhütungsmassnahmen jährlich 10% der Aufwände zu tragen, obwohl sie keinerlei Einfluss auf Art und Umfang dieser, von den Forstorganen getroffenen Massnahmen haben. Diese Handhabung ist willkürlich, wissenschaftlich nicht begleitet und wird zu Lasten der Jäger einseitig von den Forstorganen umgesetzt. Die Jäger sind nicht mehr bereit diesen Kostenanteil zu tragen. Wer diesen Kostenanteil übernimmt, ist zwischen Land und Grundeigentümer zu klären. Somit erfährt entweder Art. 49 Abs 2, lit. a oder lit b eine entsprechende Änderung.

Durch die Aufhebung der Verpflichtung der Tragung von 10% der Wildschadensverhütungs-massnahmen durch die Jagdgemeinschaften ist der Einschub «vorbehaltlich Art. 19 h» zu streichen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt daher vor, den Art. 49 anzupassen, dass er lautet wie folgt:

### Art. 49 Abs. 1

Die zur Verhütung von Wildschäden in den Wäldern erforderlichen Vorkehrungen sind vom Amt für Umwelt im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu treffen.

### Art. 49 Abs. 2 lit. c aufgehoben

## **Kommentar zu Art. 51a Best. g bis s:**

Hier ist die Bestimmung «Die Genehmigung von Ausnahmen und Verboten zur Jagdausübung Art. 34 Abs. 3 aufzunehmen und bei den Aufgaben des Amtes für Umwelt zu streichen.

### Art. 51a Bst. g bis s

- g) die Regelung der Intensivbejagungsgebiete (Art. 19e Abs. 2)
- h) die Erhebung der Jagdabgabe (Art. 20);
- i) die Bewilligung eines Jagdaufsehers für mehrere Reviere und die Betrauung eines Jagdaufsehers mit der Jagdaufsicht (Art. 27 Abs. 5 und 6);
- k) die Beeidigung und Bestätigung der Jagdaufseher sowie der Widerruf der Bestätigung (Art. 28);
- l) die Änderung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten (Art. 32);
- m) die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten bei der Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);



- n) die Bewilligung der Aufnahme und Haltung von unter dieses Gesetz fallenden Tierarten (Art. 36 Abs. 4);
- o) die Festlegung von Jägernotwegen (Art. 38 Abs. 1);
- p) das Treffen von Vorsorgemassnahmen bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen (Art. 39 Abs. 2);
- q) die Bestellung von Erhebungsorganen zur Seuchenfeststellung (Art. 43 Abs. 2);
- r) Die Genehmigung von Ausnahmen von Verboten zur Jagdausübung (Art. 34a Abs. 3);
- s) die Bewilligung des Aussetzens von wildlebenden Tierarten (Art. 44);
- r) die Bestellung des Jagdbeirates und die Bestimmung des Vorsitzenden (Art. 52 Abs. 1).

#### Art. 51b Bst. a bis l

- a) die Erfüllung der Aufgaben der Wildhut (Art. 19a bis 19i und 19xx)
- b) die Ausgabe von Jagdkarten sowie deren Einziehung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25);
- c) die Genehmigung des Abschusses von kümmerndem Wild (Art. 31 Abs. 2);
- d) die Anordnung der Erlegung Schaden stiftender Einzeltiere (Art. 31 Abs. 5);
- e) der Erlass von Weisungen für die Abhaltung der Hegeschau (Art. 33b Abs. 1);
- f) die Einwilligung zur Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (Art. 37 Abs. 1);
- g) die Festlegung von Vorkehrungen zur Verhütung von Wildschäden (Art. 49 Abs. 1);
- h) die Schätzung von Wild- und Jagdschäden (Art. 50 Abs. 3);
- k) die Ahndung von Übertretungen (Art. 56);
- l) die Anordnung des Verfalls von Wild sowie verbotswidrigen Waffen und Geräten (Art. 57).

#### Art. 51d

Dem Amt für Lebensmittelkontrolle obliegen

- a) die Kontrolle der durch die staatliche Wildhut erlegten Wildtiere;
- b) Weisungen und Vorkehrungen betreffend Massnahmen bei Tierseuchen;

#### **Kommentar zu Art. 58a Abs. 4:**

Die ausnahmslose sachlich nicht begründete Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist nach Auffassung der Liechtensteiner Jägerschaft verfassungswidrig, da sie auch nicht verhältnismässig ist.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt vor, die aufschiebende Wirkung und über diese im Wege eines Antrages zu entscheiden.

#### Art. 58a Abs. 4

- 4) Rechtsmitteln, die sich gegen Verfügungen auf der Grundlage von Art. 19c bis 19f richten, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

## II.

### Übergangsbestimmungen

#### Kommentar:

Gestützt auf die Bestimmungen in Art. 19b ist auch eine Übergangsbestimmung betreffend die Ausbildung und die Vereidigung der staatlichen Wildhüter aufzunehmen.

Die Liechtensteiner Jägerschaft schlägt die Aufnahme folgender Übergangsbestimmung vor:

Bis zum Abschluss der in Art. 19xx normierten Ausbildung zum staatlichen Wildhüter können Personen, die die Voraussetzungen des Art. 28 erfüllen, als stellvertretende Wildhüter befristet für acht Jahre angestellt werden. Sie unterstehen in dieser Zeit dem Leiter des Amtes für Umwelt.

Für die Liechtensteiner Jägerschaft

Michael Fasel  
Präsident

Anton Eberle  
Vizepräsident

---

---

Der Vorsitzende der Vereinigung der Jagdpächter  
Dr. Markus Hasler

---

## Weiterführende Informationen

---

Webseite der Liechtensteiner Jägerschaft: [www.fl-jagd.li](http://www.fl-jagd.li)

Kapitel: Wild-Wald-Jagd

*Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Jagdgesetzes von Dr. Felix Näscher vom 01.09.2020*

[www.mariobroggi.li/natur-wildnis](http://www.mariobroggi.li/natur-wildnis)

- Verjüngungs- und Wildverbisskontrolle in Liechtenstein
- Wild-Wald: Das Wild als Sündenbock
- Wald und Wild – die unendliche Geschichte
- Podiumsgespräch Schutzwald und Wald-Wild
- und weitere Themen zu Natur, Ökologie und Wald